

Wolfgang WÜST, Erlangen–Nürnberg

## Sex und „gute Policey“ Frühmoderne Ordnungen für Huren, Hebammen, Ehebrecher und Alkoholiker in Süddeutschland

*Sex and “good Policey”**Early modern ordinances for whores, midwives, adulterers and alcoholics in Southern Germany*

*In the libraries, archives and registries of German imperial, bishop's and residence cities as well as other imperial territories in the early modern period, which was even poorer in media, there were quite exciting things to read about our topic “Sex and good Policey”. As a first orientation in the field of sexual offences, the database on the printed works of the 17th century in the German-speaking area (vd17) provides 18, 28, and 38 hits, respectively, for the relevant search terms (in German) “adultery”, “whores”, and “fornication”. The synonym “Affairen” for sexual adventures, on the other hand, was misleading in the context of “good” Policey, since it was used exclusively in the context of political processes. We did not want to leave it at these quantitatively manageable proofs and consulted the eight source works on the “good” Policey in Southern Germany composed at the Chair of Regional History in Erlangen. The family, midwife, health, hygiene, drinking, security, and criminal ordinances edited there, above all in the vicinity of the imperial cities, provided timely and source-related evidence for our analysis of sexuality in early modernity.*

**Keywords:** good policy – imperial cities – midwives – ordinances – sex – whores

### Einleitung

In den Bibliotheken, Archiven und Registraturen deutscher Reichs-, Bischofs- und Residenzstädte sowie weiterer Reichsterritorien gab es in der noch medienärmeren Frühen Neuzeit durchaus Spannendes zu unserem Thema zu lesen.<sup>1</sup> Die Datenbank vd17<sup>2</sup> zu den Druckwerken des 17. Jahrhunderts im deutschen Sprach-

raum liefert unter den einschlägigen Signalwörtern „Huren“,<sup>3</sup> „Ehebruch“<sup>4</sup> und „Unzucht“<sup>5</sup> zur

<sup>1</sup> Gerhard Fritz hat in seinem profunden Grundlagenwerk zur Geschichte der Sexualität für den schwäbisch-alemannischen Kultur- und Siedlungsraum aus diesem Quellschatz geschöpft. Vgl. FRITZ, Geschichte der Sexualität. Vgl. ferner unter den zahlreichen aktuellen Forschungen für das 19. und 20. Jahrhundert beispielsweise COTTIER, Fatale Gewalt.

<sup>2</sup> [http://www.vd17.de/index.php?article\\_id=0&wWidht=1920&wHeight=920](http://www.vd17.de/index.php?article_id=0&wWidht=1920&wHeight=920) (1. 3. 2017).

<sup>3</sup> Der Begriff der Prostituierten/Prostitution wird erst im 18. Jahrhundert geläufig. Zuvor operierten die Gesetzgeber mit der Bezeichnung „Hure/Huren“ allerdings nicht nur für „ehrlose“ Frauen, sondern auch für Personen, die sich an Policey-Geboten veründigten. In der Reichsstadt Konstanz fielen darunter im 16. Jahrhundert auch noch Vergehen gegen die Luxus- und Kleiderordnung im städtischen Patriziat. Vgl. SCHUSTER, Frauenhaus 11f.

<sup>4</sup> Auch Ehebruch wurde vor den Ehegerichten strafrechtlich vielseitig kombiniert. KUPFER, Abweichendes Ehe- und Sexualverhalten; BEHRISCH, Protestantische Sittenzucht, gelegentlich wurde Ehebruch wie in Markt Weilingen (Landkreis Ansbach) auch mit dem Inzestvergehen angeklagt. Vgl. BRÜSER, Untersuchungen.

ersten Orientierung im Felde der Sexualdelikte immerhin 28, 18 beziehungsweise 38 Treffer. Das Synonym „Affairen“<sup>6</sup> für sexuelle Abenteuer führte dagegen im Kontext „guter“ Policy in die Irre, da es ausschließlich im Zusammenhang politisch-herrschaftlicher Vorgänge gebraucht wurde. Von den im bayerischen Kulturraum stets verbreiteten „Leichtfertigkeiten“, die Stefan Breit<sup>7</sup> 1988/89 in einer als Pionierarbeit geltenden Dissertation bei Friedrich Prinz aus den niedergerichtlichen Verhörprotokollen bayerischer Pflegämter und Hofmarken herausdestillierte, sprach 1699 allerdings nur ein Einblattdruck aus Basel.<sup>8</sup> Stefan Breit kam unter zwanzig Gerichten immerhin auf circa 1600 Leichtfertigkeitenfälle.<sup>9</sup> Hier ist deshalb bei der Digitalisierung frühneuzeitlicher Gerichtsquellen<sup>10</sup> noch viel zu tun. Inhaltlich trägt dies auch dazu bei, die von Shorter in den 1970er Jahren entwickelte These der „Sexuellen Revolution“ am Übergang zur Moderne weiter zu entkräften, da Unehelichkeiten ein Strukturmerkmal sowohl des Mittelalters als auch der frühen Neuzeit waren.<sup>11</sup>

<sup>5</sup> Unzucht stand in der frühen Neuzeit keineswegs nur für sexuelle Devianzen und „Leichtfertigkeiten“, wengleich sie sich von der theologischen Unterscheidung zwischen „züchtiger“ und „unzüchtiger“ Sexualität ableitete. Vgl. LOETZ, Probleme 209.

<sup>6</sup> Beispielsweise in der Schweinfurter Torsperren-Ordnung vom 2. 1. 1739: „Nachdeme nicht sonder Mißfallen wahr genommen worden/ was massen mit Eroeffnung derer hiesigen Stadt=Thore/ naechtllicher Weile/ darinnen ein grosser Mißbrauch seithero vorgegangen/ daß oeffters Passagiers, welche mit der Post und sonsten hier angekommen/ und eingelassen zu werden verlanget/ sich vor fuernehme Ministres, Officiers und andere hohe Standes=Persohnen an= und ausgegeben/ auch/ wie sie hochwichtige und pressante Affairen/ die keinen Verzug leideten/ zu negotiiren haetten.“ Vgl. dazu LEUGERING, Torsperren-Ordnung 697f.

<sup>7</sup> BREIT, Leichtfertigkeit.

<sup>8</sup> Bayerische Staatsbibliothek München, Signatur: Einbl. XI,181

<sup>9</sup> BREIT, Leichtfertigkeit 15.

<sup>10</sup> WÜST, Erfassung.

<sup>11</sup> SHORTER, Illegitimacy 237–241.

„Prostitution“ – Johann Heinrich Zedlers Lexikon definierte sie noch ziemlich technisch mit „Ausleihung oder Darbietung zur Unzucht“<sup>12</sup> – als Stichwort für Sexualdelikte führte dann erst im 18. Jahrhundert zu zahlreichen Treffern. So verwendete 1750 eine Aufklärungsschrift (Gründlicher Unterricht) zur gescheiterten Ehe des Frankfurter Juden Elkan Oppenheimer diesen Begriff. Die Prostitutionsklage traf Oppenheimers untreue Ehefrau, „nachdeme dieses Weib durch Hochmuth, Pracht, Verschwendung, und freches scandalöses Leben, ihren Mann ins Elend gestürztet, ihn benebst Entfremdung des Seinigen deseriret, mit einem puncto Sexti Beruffenem herum gezogen, und endlich zur Evangelischen Religion sich gewandt, Die von ihr machende Prætensiones, so ganz ungegründet und widerrechtlich, als die von ihr zur Prostitution ihres gewesenen Ehemannes ausgebrachte Steck-Brief und Edictal-Citation ohnwiderspreehlich sub- und obreptiret worden“.<sup>13</sup> Für das 18. Jahrhundert stellen dann auch die süddeutschen Zuchthausakten<sup>14</sup> eine wichtige serielle Quellengattung zu Sexualdelikten dar. Der Fall Johann Lober aus dem oberfränkischen Zuchthaus St. Georgen<sup>15</sup> bei Bayreuth steht für ähnlich gelagerte Fälle. Lober wurde am 11. August 1722 für Sexualdelikte mit Mordfolge in Bayreuth hingerichtet. Dazu erschien ein „Kurtzer Bericht, von Johann Christoph Laßpens/ gebürtig von Mühlhausen in Thüringen/ Gewesenen Toback-Pfeiffen-Machers/ bey der Fabrique, in der Hoch-Fürstl. Brandenburg. Bayreuthisch. Neuen Stadt zu St. Georgen am See/ Welcher mit Joh. Friederich Würffels, Bürgers und Beckens daselbst/ Ehe-Weibe vielmahls Ehebruch begangen/ so dann mit ihrer

<sup>12</sup> ZEDLER, Universal-Lexicon 947f.

<sup>13</sup> VD18, Nr. 11018402; Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Signatur: 2 H UN III, 3870 (57).

<sup>14</sup> AMMERER, WEIß, Strafe.

<sup>15</sup> ENDRES, Straf-Arbeitshaus.

Bewilligung den Vorsatz gefasset/ jetztgedachten ihren Mann umzubringen/ und solchen Mord auch den 17. Maii 1722 [...] ausgeübet.“<sup>16</sup> Als ermittelnde Behörde fungierte in frühmodernen Territorien bei schwerwiegenden Sexualdelikten meist der Hofrat,<sup>17</sup> der entsprechende Fälle zur Korrektur dann in die Zuchthäuser einwies. Am 28. September 1703 erließ der fränkische Markgraf Wilhelm Friedrich von Brandenburg-Ansbach (reg. 1703–1723) über seinen Hofrat gleich zu Beginn seiner Regierungszeit ein Dekret wider Ehebruch, Beischlaf und „fornicatio“, dem Klagebegriff für außereheliche Sexualhandlungen.

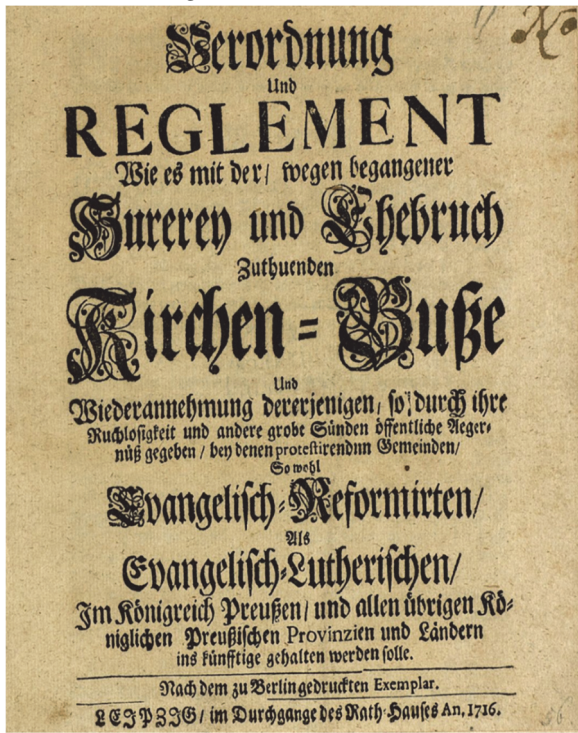


Abbildung 1: Verordnung der evangelischen Kirche gegen Hurerei und Ehebruch in Preußen, 1716.

Die Hofratsweisungen, die nicht nur in Ansbach, sondern grundsätzlich auch in anderen Residenz-, Amts- und Regierungsstädten über

Kirchenstrafen<sup>18</sup> und die Urteile lokaler, katholischer wie protestantischer Ehegerichte<sup>19</sup> verschärft werden konnten, stehen für viele ähnlich gelagerte Verfahren: „Nachdem so wohl die tägliche Erfahrung, als die bey Unserm Hoff-Rath einkommende vielfältige Ambts-Berichte überflüssig bezeugen, wie sehr der Ehebruch und die Fornicationes, wie auch andere verbotene Beyschlaffe allenthalben über Hand nehmen. So haben Wir eine Nothdurfft zu seyn gnädigst ermesen, solchem sündlichen Unwesen und einreißenden Mißbräuchen mit ernstlich und geschärffter Straffe hinkünfftig zu begegnen.“<sup>20</sup>

Die Befunde sind im Ergebnis sicher nur die Spitze eines Quellenbergs, der dank der Förderung durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft nach und nach digital erschlossen wird. Einzubeziehen in den landeshistorischen und zugleich quellenorientierten Diskurs um Sexualdelikte ist selbstverständlich auch die internationale,<sup>21</sup> insbesondere aber die mit dem Thema seit geraumer Zeit vertraute angelsächsische

<sup>18</sup> Beispielsweise für das Königreich Preußen und die preußischen Provinzen: „Verordnung Und Reglement, Wie es mit der, wegen begangener Hurerey und Ehebruch Zuthuenden Kirchen-Buße Und Wiederannehmung dererjenigen, so durch ihre Ruchlosigkeit und andere grobe Sünden öffentliche Aergerniß gegeben, bey denen protestirendenn [!] Gemeinden, So wohl Evangelisch-Reformirten, Als Evangelisch-Lutherischen, Im Königreich Preußen, und allen übrigen Königlichen Preussischen Provinziern und Ländern ins künfftige gehalten werden solle“ [Leipzig 1716]. Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Signatur: 8 J STAT III, 6615 (1).

<sup>19</sup> KÖHLER, Zürcher Ehegericht Bd. 2; BEHRISCH, Protestantische Sittenzucht; ROPER, Going to Church and Street 97.

<sup>20</sup> Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen, Signatur: 2 J STAT I, 7260:1679-1704 (198).

<sup>21</sup> Beispielsweise: ČECHURA, Láská; TYSZKA, Sexual violence.

<sup>16</sup> Staatsbibliothek zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz (Standort: Unter den Linden), Signatur: 22 in: 4" Fy 7898.

<sup>17</sup> BUHLMANN, Kurkölnischer Hofrat; HEYDENREUTER, Landesherrlicher Hofrat.

Sozial-, Rechts- und Kulturforschung.<sup>22</sup> Auf ein weites Feld an Normen orientierter, empirischer Sexualdeliktsforschung stößt man ferner in einschlägigen Tagungsbänden wie etwa dem 1991 von Hans-Jürgen Bachorski betreuten Band über „Ordnung und Lust“. Dort sind u.a. Beiträge über „Ehebruch und eheherrliche Gewalt“, „Widerspenstige und tugendhafte Gattinnen“, über eine toskanische „Frauendidaxe“ aus dem 14. Jahrhundert, „Sexualutopien“ in der Reformationszeit, über die „Sexualisierung“ der Hexen oder über die „Intimisierung“ der Hochzeitsnächte während des 16. Jahrhunderts nachzulesen.<sup>23</sup>

Wenden wir uns zunächst dem Quellenbefund des 17. Jahrhunderts zu, um das Themenfeld aus zeitgenössischer Perspektive zu konkretisieren. Am 29. Januar 1684 ließ der Rat in Straßburg<sup>24</sup> folgendes Dekret als einschlägige Warnung anschlagen und sicher nicht zum ersten Mal<sup>25</sup> verlesen: „Unsere Herren Meister und Rath dieser Königlichen Freyen Statt Straßburg, sampt Ihren Freunden den Ein und Zwanzigen, Fügen hiermit allen Ihren Burgeren, Schirms-Verwanten [...] zu wissen, dass nicht allein viel fremb-

de und ohnbekandte Personen [...] allhier eingessen, sondern auch [...] eine zimblliche Anzahl unkeuschen und unzüchtigen Weiber-Volcks mit eingeschlichen seye, durch deren ärgerliches und viehisches Leben die gemeine Erbarkeit zerstöhret würde.“<sup>26</sup> Für Hamburg, wo Sex nicht erst heute auf der Reeperbahn<sup>27</sup> eine verbreitete Vergnügungsform darstellt, ist 1677 ein gedrucktes „eifertiges Antwort-Schreiben“ aus Leipzig überliefert als „Widerlegung des politischen Discurs von der Viel-Weiberey, So ein Atheistischer Huren-Teuffel J. L. Boßhafftiglich außgestreuet hatte.“<sup>28</sup>

In Ulm<sup>29</sup> erließ der Magistrat 1683 Entsprechendes ausführlich, nachdem man dort bereits 1581 und 1616 vergeblich gegen Ehebruch, Winkel-ehen sowie sonstigem „unehelichen ungebuehrlichen Beyligen“ zu Felde gezogen war. Die erneuerte, immerhin 36-seitige Verordnung galt als des „Ehrsamen Raths der Statt Ulm Gesetz und Ordnung, Von Straff offenbarer Laster, auch leichtfertigen Verheurathens und anderer Unzucht“.<sup>30</sup>

<sup>22</sup> Als Beispiele zur englischsprachigen Forschung mit Bezug zu süddeutschen Fallbeispielen (Augsburg) stehen die Arbeiten der australischen, in Oxford lehrenden Historikerin Lyndal Roper (ROPER, *Der feiste Doktor*; DIES., *Venus in Wittenberg*; DIES., *Witchcraft*; DIES., *Witches' children*; DIES., *Gender and the Reformation*; DIES., *Child-witches*; DIES., *Das fromme Haus*; DIES., *Kinder ausgraben*; DIES., *Hexenzauber*; DIES., *Männlichkeit*; DIES., *Sexual*; DIES., *The holy household*) und der beiden US-amerikanischen Kolleginnen B. Ann Tlusty (TLUSTY, *Invincible*; DIES., *Full cups*; DIES., *Martial ethic*; DIES., *Baccus*; DIES., *Public house*; DIES., *Violence*; DIES., *Bacchus and civic order*; DIES., *Das ehrbare Verbrechen*) und Kathy Stewart (STUART, *Melancholy murderers*; DIES., *Uneheliche Berufe*; DIES., *Suicide by proxy*; DIES., *Defiled trades*; DIES., *The executioner's honor*; DIES., *Des Scharfrichters heilende Hand*; DIES., *Unehelichkeitskonflikte*).

<sup>23</sup> BACHORSKI, *Ordnung und Lust*.

<sup>24</sup> SCHMITT, *Frauenkonvente*.

<sup>25</sup> SCHLUMBOHM, *Gesetze*.

<sup>26</sup> Staatsbibliothek zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz (Standort: Unter den Linden), Signatur: 13 an: 4" Gp 15001.

<sup>27</sup> Der Name kommt von den für die Schifffahrt wichtigen Seil- und Tauziehern, den sogenannten „Reepschlägern“.

<sup>28</sup> Stadtbibliothek Nürnberg, Signatur: 1 an Solg. 4. 804.

<sup>29</sup> Zur entsprechenden Mandats- und Ratspolitik vgl. KREMMER, SPECKER, *Repertorium* Bd. 8; HAGENMAIER, *Predigt und Policey*; FRENZEL, *Ordnung des Zorns*.

<sup>30</sup> Bayerische Staatsbibliothek München, Signatur: 7343530 2 J.germ. 14 a#Beibd.3.



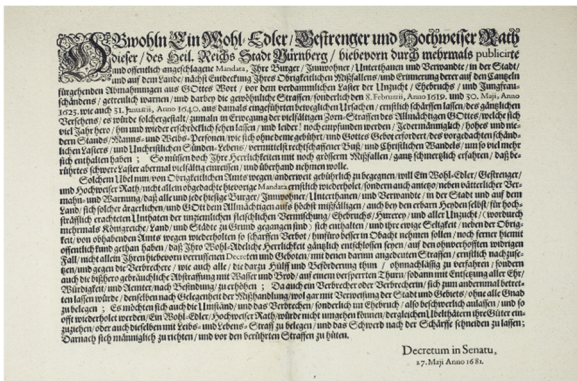


Abbildung 2: Nürnberger Senatsdekret gegen Unzucht vom 17. Mai 1681.

In Nürnberg<sup>31</sup> gab der weise Rat 1619, 1623, 1640 und 1681 für die Stadt und das zugehörige Landterritorium<sup>32</sup> Senatsdekrete in Umlauf, die in eine ganz ähnliche Richtung zielten, aber offenbar wenig fruchteten. „Obwohl Ein Wohl-Edler/ Gestrenger und Hochweiser Rath dieser/ des Heil. Reichs Stadt Nürnberg/ hiebevorn durch mehrmals publicirte und öffentlich angeschlagene Mandata, Ihre Burger/ Innwohner/ Unterthanen und Verwandte/ in der Stadt/ und auf dem Lande/ nächst Entdeckung Ihres Obrigkeitlichen Mißfallens/ und Erinnerung derer auf den Cantzeln fürgehenden Abmahnungen aus Gottes Wort/ vor dem verdammlichen Laster der Unzucht/ Ehebruchs/ und Jungfrauschändens/ getreulich warnen/ und darbey die gewöhnliche Straffen [...] aus damals eingeführten beweglichen Ursachen/ ernstlich [hat] schärffen lassen“, wollen wir die Sanktionen mittels „leibs- und lebens-straffen“ nochmals erhöhen.<sup>33</sup> In der schwäbischen Reichsstadt Esslingen<sup>34</sup> glaubte 1661 der örtliche Superintendent und Pfarrer Adam Weinheimer, seine Pfarrgläubigen vor sodomitisch sexuellen Kontakten mit Tieren und dem pferdefüßigen Teufel als schwerwie-

<sup>31</sup> Für Nürnberg nach der Mediatisierung: THOBEN, Prostitution in Nürnberg; DIES., „Notorische Straßen-diren“.

<sup>32</sup> LEISER, Territorien.

<sup>33</sup> Stadtbibliothek Nürnberg, Signatur: Will. I. 1031z (1681.05.27). 2<sup>o</sup>, Senatsdekret vom 15. 12. 1681.

<sup>34</sup> DEUSCHLE, Kirchliche Gerichtsbarkeit.

gendes „crimen contra naturam“ schützen zu müssen.<sup>35</sup> „Sodom Deß abscheulichen und hochsträfflichen Lasters der Unzucht: Allen stinckenden Unflätern und Huren-Böcken zur Warnung abgerissen.“



Abbildung 3: Reichsgeneralfeldmarschall Herzog Eberhard Ludwig mit seinem „Amerikanischen“ Wolfshund, Öl auf Leinwand, unbekannter Maler, um 1720.

Der württembergische Landesherr übernahm diese Esslinger Warnung, die den Ratsherren im reichsstädtischen „Zucht Ampt“ gewidmet war, als eine landesweite Botschaft. Er ließ sie druckgleich auch in seiner Residenzstadt Stuttgart über den Johann Weyrich Rößlin d. J. verlegen.<sup>36</sup>

Angesichts dieser und ähnlicher Lektüre, die in der Regel auf konkreten Vorfällen beruhte, warnte der württembergische Herzog Eberhard Ludwig (1676–1733)<sup>37</sup> am 15. Dezember des Jah-

<sup>35</sup> ROTH, Crimen contra naturam 91f.

<sup>36</sup> Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, Signatur: 1270.17 Theol. (2).

<sup>37</sup> SAUER, Musen.

res 1700 seine außerhalb der Landesgrenzen stationierten Soldaten.

Insbesondere hatte er aber an die hessische Reichsstadt Frankfurt am Main gedacht, wo am Ort der 1356 beschlossenen, aber erst seit 1562 realisierten „ständigen“ Königswahlen und -krönungen Militärpräsenz erwünscht war: „Nachdem Wir in Erfahrung gebracht, daß von Franckfurt, wie auch andern Außlaendischen Staetten und Orthen, wo fremde Werbungen so zu Roß als zu Fuß angestellt sind, sich hier und dar allerhand vagirende fremde Weibsbilder und Metzzen<sup>38]</sup> im Land einfinden/ welche Unse-re hin und wieder verlegte Mannschaften/ so von Eigenen als Creyß-Regimentern nicht nur zur Unzucht, Dieberey und dergleichen, sondern zumahl und vornehmlich auch zum desertiren“ bewegten, befehlen wir künftig abstinent zu bleiben und Zucht zu halten.<sup>39</sup>

## Sexualität und Policy

Frühneuzeitliche Sexualdelikte standen stets in einem ethnologischen<sup>40</sup> sowie straf- und zivilrechtlichen<sup>41</sup> Kontext, wie ihn die Policyordnungen vom späten 15. bis zum frühen 19. Jahrhundert variantenreich umschrieben.<sup>42</sup> Die Mahnungen der „guten“ Policy ergänzten hier entsprechende Straf-, Kirchen-, Offizialats-, Ehe- und Geschlechterakten, soweit sie gerichtsrelevant waren.<sup>43</sup>

<sup>38</sup> Metze steht hier für eine Jungfrau, die zu außerehe-lichen Liebeshandlungen bereit ist.

<sup>39</sup> Staatsbibliothek zu Berlin, Preußischer Kulturbesitz (Standort: Unter den Linden), Signatur: 85 an: Gp 8120-1694/1703.

<sup>40</sup> SPIEGEL, Skandal.

<sup>41</sup> LEUTGEB, Analyse.

<sup>42</sup> Immer noch wegweisend: HÄRTER, Entwicklung. Vgl. nun ferner als Fallstudie zu Nördlingen und Kempten: Wolfgang WÜST, Wider Gotteslästerung; DERS., Policy-Statuten 69-106.

<sup>43</sup> IHLL, Offizialat.; EISENHARDT, Hofgericht.

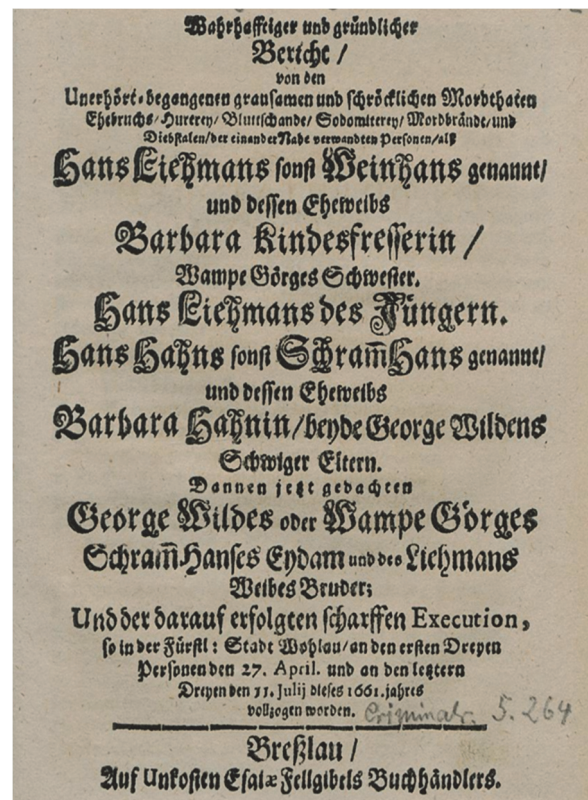


Abbildung 4: „Wahrhaftiger und gründlicher“ Bericht von den „schrecklichen Mordthaten“, Breslau 1661.

Anklageschriften gegen Mordbrenner- und Hurerbanden, 1661 als wahrhaftige und gründliche Berichte in der Bischofs- und Domstadt Breslau, beim Verleger Esaias Fellgiebel für die schlesische Stadt Wohlau [Wołów] gedruckt, trugen dem Rechnung. Es ging im Juli 1661 um die „Unerhörte-begangenen grausamen und schrecklichen Mordthaten Ehebruchs/ Hurerey/ Blutschande/ Sodomiterey/ Mordbrände und Diebstalen/ der einander verwandten Personen/ alß Hans Liehmans sonst Weinmans genant/ und dessen Eheweibs Barbara Kindesfresserin [...] Und der darauf erfolgten scharffen Execution, so in der Fürstl: Stadt Wohlau/ an den ersten Dreyen Personen den 27. April. und an den letztern Dreyen den 11. Julii dieses 1661. jahres vollzogen worden“.<sup>44</sup>

<sup>44</sup> Herzog-August-Bibliothek Wolfenbüttel, Signatur: L 294.4° Helmst. (19).

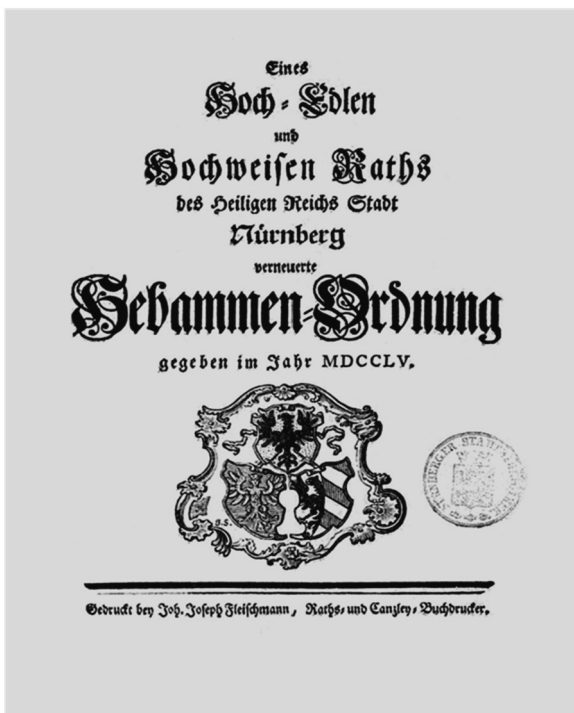


Abbildung 5: Nürnberger Hebammen-Ordnung von 1755.

Policeyordnungen aus Süddeutschland nahmen ebenfalls Stellung zu Sexualdelikten, wobei stets Trunksucht – berüchtigt waren hier besonders die sogenannten „Huren-Wirthschaften“<sup>45</sup> –, Völlerei, Gotteslästerung,<sup>46</sup> Ungläubigkeit, Hurerei, Diebstahl und Ehebruch, mitunter aber auch Hexerei und die Kontakte zu Hebammen und ihren leichtfertigen, ledigen und jungen „Lehr=Mägden“<sup>47</sup> eine Rolle spielten. Hebammen hatten ihrerseits aber die Verpflichtung, bei ansteckenden Körper- und Geschlechtskrankheiten zum Schutz der Neugeborenen Meldung zu erstatten. Für Nürnberg hieß es 1755: „Von denen mit Kraetze, Franzosen [Syphilis] und an-

<sup>45</sup> In Schweinfurt wurde 1780 der Verdacht geäußert, dass dort die „Eltern und Ehe=Ma<sup>n</sup>ner, als [es] leyder geschehen du<sup>r</sup>fte, ihre eigene Kinder und Weiber um Geld verkuppelten und antrugen, oder sonst wissentlich dergleichen Missethat gestatteten.“ Vgl. GEISSLER, Tit[ulus] 955.

<sup>46</sup> Vgl. LOETZ, Probleme; DIES., Gotteslästerung 305–319.

<sup>47</sup> BIRKELBACH, EIFERT, LUEKEN, Entwicklung; RIEDL, Nürnberger Hebammenordnung vom 11. 4. 1755, in: WÜST, Gute Policey 663.

dem ansteckenden Krankheiten behafteten schwangern Weibs=Personen haben sich die Hebammen allerdings zu a<sup>e</sup>ussern, und ihren beehrten Beystand wa<sup>h</sup>render Geburt jemand anders auf zu tragen, damit sie nicht selbst damit beflecket mehrere gesunde Frauen und Kinder anstecken.“<sup>48</sup>

Der Rat der unterfränkischen Reichsstadt Schweinfurt verdeutlichte gleich zu Beginn seiner 1614 erlassenen Policeyordnung seine ernsthaften Warnungen vor sexueller Ausschweifung, unehelicher „Beywohnung“ und Ehebruch. Die sexuellen Libertins versündigten sich nicht nur an der Ratsordnung, sondern – viel gravierender – an der Schöpfung, der Kirche und dem Wort Gottes. „Alß dann jetziger zeit, vermittelß gottlicher gnaden, in diesen letzten zeiten, das heilige wortt Gottes rein vndt lauter gelehrt vndt gepredigt würdt, alß worauff wir vnsern glauben vndt vertrau<sup>e</sup>n setzen, wie wir auch vnser sündtlich leben beßern, vndt vnser boßhafft<sup>e</sup> fleischliche natur zwingen sollen, alß wollen wir hinfuro keinen wißentlichen ehebruch noch ohneheliche beywohnung, alle ergerliche hurerey, öffentlich oder heimlich, noch sonst anderer gestaldt, weder bey vns dem rhat, noch vnserer anbeuohlenen burgerschafft bey mann: oder weib: auch solchen personen, dardurch solche laster gebraucht mögen werden, sonderlich leichtfertige weibspersonen keines wegs in vnserer statt gedulten oder leiden.“<sup>49</sup> In Schweinfurt klärte der Rat die Bürgerschaft auch darüber auf, dass die Wurzel schwerer sexueller Verfehlungen meist im klassischen Feld stadtväterlicher Fürsorge lag. Sie verwiesen auf die Folgen von unmäßigem Alkoholgenuss, Spiel- und Fresssucht sowie von Verschul-

<sup>48</sup> RIEDL, Hebammenordnung 660.

<sup>49</sup> WÜST, Gute Policey 58. Vgl. hierzu in diesem Quellenband die Edition von DOHNA, Policeyordnung (vom 26. 4. 1614).

dung:<sup>50</sup> „Vnsere burgere vndt jnwohner, vndt sonderlich die es am meisten pflegen, vndt vbelsten vermögen, sollen sich auch deß täglichen zechens, zehrens, schlemmens, spielens in den wirtsheüsern alhier vndt außerhalb den dörrfern gantzlich maßen vndt enthalten, das ihrige zu rhat halten vndt sparen, damit sie ihre schulden desto besser bezahlen vndt bey heußlichen ehren bleiben mögen.“<sup>51</sup>

Ähnliches oder Identisches konnte man vom späten 15. bis zum 18. Jahrhundert in zeitgenössischen Policy-Edikten anderer Territorien, Städte, Märkte und Dörfer nachlesen bzw. über die Kanzel- und Amtsverkündigungen hören. In Rothenburg ob der Tauber sanktionierte 1656 der Rat für die zugehörige Landhege<sup>52</sup> als Folge eines lange geltenden sozialen Heiratsverbots den Beischlaf im Haus- und Hofgesinde. Anderen „zum abscheulichen Exempel“ sprach man sich für hohe Strafen aus, „weils auch nunmehr in eine leichtfertige gewohnheit erwachsen will/ daß das junge Gesind/ Knecht vnd Maigd/ wider jhrer Eltern vnd Vormvnder wissen vnd willen sich oeffters zusammenhengen/ vnd nicht ehender zu der Ehe zugreifen vnd Hochzeit zu machen begehren/ biß zuvor wegen lang getriebener Vnzucht vnd Hurerey eine Schwængerung erfolget“.<sup>53</sup> In der ostschwäbischen Reichsstadt Kempten warnte der Rat über die 1770 erneuerten handschriftlichen Statuten ebenfalls vor sexuellen Exzessen: „Ehebruch, Hurerey und Unzucht samt aller dazu gebunden Gelegenheit, Kuppeleÿ und Unterschleiff solle, befindenden Dingen nach, an Guth und Ehre oder auch an dem Leib empfindlich gestrafft werden.“<sup>54</sup> Und

da seit einiger Zeit ledige schwanger gewordene Weibspersonen die verübte Unzucht mit erlittener Nothzüchtigung haben bemänteln wollen, so wird hiemit von Obrigkeits wegen gesezlich verordnet, daß auf dergleichen ausgesonnene Ausflüchte der schwangern und als genothzüchtigt sich angebende Weibspersonen bey bestrafung der Unzucht keine Rücksicht genommen wird.“<sup>55</sup>

Unzucht, sexuelle Verfehlungen und eheloser Geschlechtsverkehr wurden auch zum titelgebenden reißerischen Gegenstand städtischer Edikte, Mandate und Ordnungen. Für Rothenburg ob der Tauber kann man in diesem Zusammenhang auf ein „Edict [...] wider den unbesonnenen Auflauf junger Leute bey fremden Vorfällenheiten; wie ingleichen wider das immer mehrers einreissende schaendliche Laster der Hurerey“<sup>56</sup> vom 2. Dezember 1762 und für Nürnberg auf ein Mandat<sup>57</sup> gegen uneheliche Schwangerschaften vom 9. Oktober 1723 verweisen.

<sup>50</sup> Verschuldung führte nicht nur die Untertanen, sondern auch die Herrschaft in die Krise. Vgl. am Beispiel der Augsburger Benediktinerabtei St. Ulrich und Afra: WÜST, Reichskloster.

<sup>51</sup> DOHNA, Policyordnung 65.

<sup>52</sup> BORCHARDT, Ratsverfassung; WOLTERING, Reichsstadt Rothenburg.

<sup>53</sup> NABER, Der Statt Rotenburg 100.

<sup>54</sup> Ab hier am Rand ergänzt.

<sup>55</sup> WÜST, Policy-Statuten 86.

<sup>56</sup> WÜST, Edict 915–918.

<sup>57</sup> WÜST, Uneheliche Schwangerschaften 937–940.



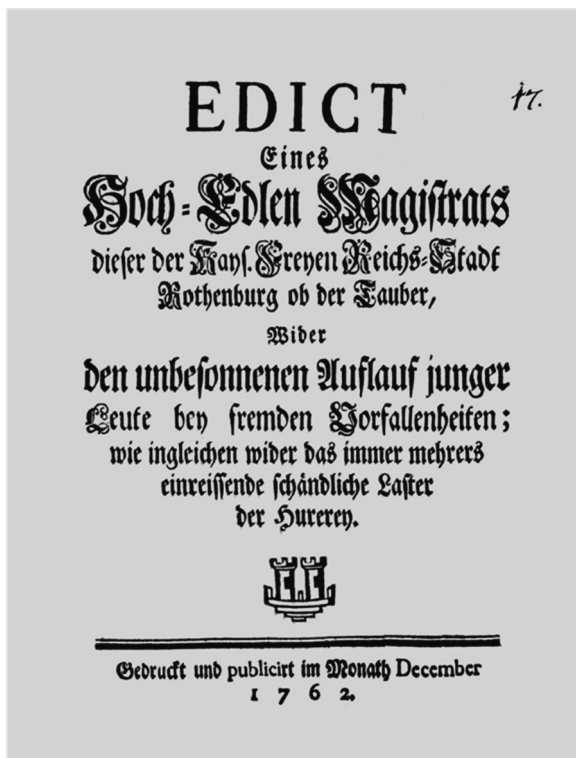


Abbildung 6: Edikt gegen Hurerei von jungen Leuten, Rothenburg ob der Tauber vom 2. Dezember 1762.

Im ungewollten Schwangerschaftsfall bedachte der Gesetzgeber stets auch die Gefahr des Kindsmordes.<sup>58</sup> Die Reichsstadt Schweinfurt<sup>59</sup> zog 1780 im fünften Abschnitt ihrer Stadtverordnung über „Ehebruch, Nothzucht, Hurerey etc.“ nach. Dort wurden auch die Alimentationspflichten und die Sanktionen im Fall außerehelicher Geburten festgelegt. „Wo auch aus solchem Ehebruch und Beyschlag ein lebendiges Kind erzielet wurde, solle solches, rechtlicher Verordnung nach, biß es sein Brod selbst erwerben kan, von dem Thaeter, wie in folgendem §.pho 4. bemerkt ist, alimentirt und versorgt, die Wiederholung dieses delicti aber, zumalen in Audulterio duplicato, oder einem gedoppelten Ehebruch, mit ewiger Landes=Verweisung, ja am Leib und Leben, wie obsteht, abgestraft werden.“<sup>60</sup>

<sup>58</sup> MICHALIK, Kindsmord.

<sup>59</sup> WÜST, Schweinfurt.

<sup>60</sup> GEISLER, Tit[ulus] 950.

## Prostitution, Vergewaltigungen und Polickey

Prostitution, Hurerei, „Schwängern“, außerehelicher Beischlag und andere sexuelle Verstöße gegen die christliche Werteordnung und gegen ungezählte Kirchen-<sup>61</sup>, Stadt-, Landes- oder Reichsverordnungen – in der „guten“ Polickey mitunter als „viehische Unzucht“ umschrieben – wurden regelmäßig gebrandmarkt. Der übergeordnete Begriff der Unzucht fand dabei allerdings nicht nur für Sexualdelikte Anwendung, wenn man in der kleinen fränkischen Reichsstadt Weißenburg 1739 damit beispielsweise auch die Störung der Nachtruhe verband: „[...] derohalben wer nach gesperrten Thoren auf der Gassen jauchtzet, schreyet, poldert, oder pocht, die Leuth u<sup>e</sup>berlaufft, und andere Unzucht treibt.“<sup>62</sup> In Rothenburg ob der Tauber nahm der Rat auch 1762 kein Blatt vor den Mund: „Und da hierna<sup>e</sup>chst die leydige Erfahrung ohnla<sup>e</sup>ngst wieder besta<sup>e</sup>ttiget/ daß unter jungen Leuten Weiblichen Geschlechte eine nicht geringe Anzahl frecher/ Gottes=und aller Zucht vergessener Dirnen in Unserer Stadt sind/ die ganz schamlos fremden Kriegs=Leuten/ wo sie nur immer herkommen/ nicht nur auf denen Strassen/ sondern auch in Wirthsha<sup>e</sup>usern und ihren Quartieren/ nach= und zulauffen/ bey Ta<sup>e</sup>nzen sich einstellen und zudringen/ und mit einer Frechheit und Huren:Stirne gleichsam ihren gailen Leib feilbiethen/ davon man vielleicht bey Heyden nicht a<sup>e</sup>hnliche Beyspiele findet/ gleich ob wa<sup>e</sup>ren nicht ohnehin schon Su<sup>e</sup>nden mit Su<sup>e</sup>nden genug geha<sup>e</sup>uffet/ und als wollte man eilen, durch viehische Unzucht nicht nur sich selbst auf Lebenslang unglu<sup>e</sup>cklich/ Fluchs= und Abscheu= wu<sup>e</sup>rdig – sondern auch die go<sup>e</sup>ttliche Langmuth mu<sup>e</sup>de – und das Unglu<sup>e</sup>ck u<sup>e</sup>ber Stadt und Land recht groß zu machen.“<sup>63</sup> Wenige Jahrzehnte

<sup>61</sup> SCHIMMELPFENNIG, Zucht und Ordnung.

<sup>62</sup> WÜST, Statuten und Ordnung 141.

<sup>63</sup> WÜST, Edict 917.

vorher hatte man 1723 in Rothenburg für das Landgebiet noch den Brauch des „Fenster/Fensterln“<sup>64</sup> kriminalisiert und die nächtliche Ausgelassenheit in den Kunkel- und Rockenstuben zum Thema einer Policyordnung erhoben. Und „das noch immer im schwang gehende sogenan[n]te Fenster und nächtliche Zusam[m]enkunfften in die Rockenstuben/ worinnen von denen ledigen Ma<sup>e</sup>gden und Knechten/ ja manchmal gar verheuratheten Personen nicht allein allerley unnu<sup>e</sup>tzes Geschwa<sup>e</sup>tz/ Bu<sup>e</sup>berey und Verkleinerung des Nebenmenschen/ sondern auch/ wie es bißhero die leydige Erfahrung nur zur Gnu<sup>e</sup>ge erwiesen/ leichtfertige Unzucht/ verdammte Hurerey/ Ehebruch und allerhand Unfla<sup>e</sup>terey ohne Scham und Scheu begangen werden/ hiermit nochmalen bey 4. Reichsthaler Straff sowohl=als auch/ da nun fast ein iede Dirne oder Kerl seinen sogenannten Gassen= oder Tantz=Heurath hat/ ga<sup>e</sup>ntzlich und bey eben solcher Straff verboten haben wollen“.<sup>65</sup> Der Nürnberger Rat wiederholte 1702, 1704, 1716, 1722 und 1723 sein auch von den Kanzeln der Hauptkirchen St. Sebald und St. Lorenz verlesenes Mandat gegen die „frechen Schand-Dirnen“. Gemeint waren hier alle außerehelichen Schwangerschaften. Man setzte das Strafmaß hoch gegen diese Frauen und auch gegen die „durch Unzucht geschwa<sup>e</sup>ngerten Personen, so ihre Schwangerschaft verlaugnen, ja bey annahender Geburts-Zeit solche noch heimlich halten, und ohne Hu<sup>e</sup>lf fruffung anderer hierzu sonst – beno<sup>e</sup>thigter Weibs-Personen, ihre in Unehren erloffene Leibes-Frucht allein zur Welt gebu<sup>e</sup>hren.“<sup>66</sup>

<sup>64</sup> Ein vor allem in Süddeutschland verbreiteter Brauch einer Art „Brautwerbung“, bei der die Männer nachts ins Schlafzimmer ihrer auserwählten Damen stiegen, um mit ihnen die erste Liebesnacht zu verbringen.

<sup>65</sup> WÜST, Land=Policy=Ordnung 134.

<sup>66</sup> WÜST, Mandat 937.

## Ergebnisse

In Anlehnung an die Reichsreformdiskussion<sup>67</sup> des späten 15. Jahrhunderts, an Postulate aus den Jahrzehnten vor und während der Reformation und des Bauernkriegs<sup>68</sup> sowie an das ältere, durchaus breit angelegte Regelwerk des Mittelalters<sup>69</sup> entstand zu Beginn der Neuzeit eine neuartige Gesetzesdimension, die uns unter dem Policy-Begriff vertraut ist. Dabei lässt sich feststellen, dass unser Gegenstand samt seinen linguistischen Vorformen<sup>70</sup> (politie, policie, police) bereits in den frühesten Quellenbelegen<sup>71</sup> und in der zugehörigen Literatur am häufigsten mit „Ordnung“<sup>72</sup> – darunter waren auch Sexual- und Geschlechterordnungen subsumiert – verbunden worden ist. Schon die Schrift des Rostocker Juristen Johann Oldendorp (ca. 1488–1567) aus dem Jahr 1530 – wir stehen noch am Beginn der Policywissenschaft – trug den Titel: „Van radtslagende, wo men gude politie und ordenunge ynn steden und landen erholden moeghe.“<sup>73</sup> Dem forschenden Bemühen um Strukturierung dieser frühmodernen Gesetzespraxis schien, prima vista, eine diffuse Themenspannweite in den Quellen selbst gegenüberzustellen. Sie reichte von Maßnahmen gegen das schuldenfördernde „Fressen“ und „Sauffen“ –

<sup>67</sup> KNEMEYER, Polizeibegriffe; WILLOWEIT, Gesetzgebung.

<sup>68</sup> SCHULZE, Klettgau 1603, 429–431.

<sup>69</sup> Als eines der wenigen älteren Editionsprojekte, die mit einem Policy-Begriff vor 1500 operierten, vgl. HOFFMANN, Polizeisätze.

<sup>70</sup> Nicht gemeint ist hier der etymologische Ursprung in der Antike als Politeia – (Αθηναίων) πολιτεία bzw. als politia.

<sup>71</sup> Als eines der ersten Reichsgesetze sprach die Reichsregimentsordnung von 1495 von „Ordnung und Polizei“. Vgl. HÄRTER, Entwicklung und Funktion 69f.

<sup>72</sup> ZOBEL, Polizei 480.

<sup>73</sup> OLDENDORP, Opera omnia, 2 Bde. (Rostock 1559, ND 1966), zit.n. STOLLEIS, Geschichte des öffentlichen Rechts 85f. Vgl. zur Policykonzeption bei Oldendorp auch BENDER-JUNKER, Utopia 155–162.

auch als „Völlerei“ und „Zutrinken“ bezeichnet – in Gasthäusern und insbesondere bei Hochzeiten, Tauffeiern oder Kirchweihen, gegen einen die Ständeordnung negierenden Kleiderluxus, gegen die sich ausbreitende Spielleidenschaft, gegen Ehebruch, Fluchen und Gotteslästern, bis hin zur praktischen Seite der Seuchen- und Katastrophenprävention. Sexualdelikte wurden von der Policy-Forschung jedoch verschiedenlich ausgeblendet. Andrea Iselis handbuchartiges Studienbuch zur „guten Policy“ – stellvertretend für andere Arbeiten zur policeylichen Normenentwicklung – marginalisierte Sex-and-Crime-Aspekte und -Effekte.<sup>74</sup> Dagegen schaffte es beispielsweise die „Baupolicey“ unter die Kapitelüberschriften.<sup>75</sup> Karl Härter<sup>76</sup> und Bettina Günther<sup>77</sup> zeigten dagegen wiederholt zahlreiche Schnittstellen auf, die sich zwischen allgemeiner perspektivischer Policy-Gesetzgebung und speziellen Sexualdelikten bewegten, soweit diese strafrechtlich von Relevanz waren. Die indirekte, vielfach unklare und schamhafte zeitgenössische Terminologie für Sexualdelikte führte bei der Zuordnung von Policy-Materien in Gerichts- und Deliktkategorien trotzdem immer wieder zu Fehleinschätzungen.

Missverständnisse erklären sich aber auch aus der bibliothekarischen Verschlagwortung zeitgenössischer Texte. Der Leitbegriff „Sittlichkeit“ nimmt jeweils ganz konkrete Materien und Regelungsgegenstände auf. Im Sachregister des jüngsten Repertoriums der Policyordnungen der Frühen Neuzeit für die vier Fürstbistümer Augsburg, Münster, Speyer und Würzburg finden sich deshalb unter anderem nur unter den Delikten „Ehebruch“, „Homosexualität/Sodo-

mie“, „Inzest“, „Konkubinat“, „Prostitution“, „uneheliche Schwangerschaft“ oder „Unzucht“ entsprechende Einträge. Für den von Stefan Breit<sup>78</sup> bearbeiteten Teil zum Hochstift Augsburg wurden die Sexualdelikte unter mannigfachen Titeln verbucht. Ehebruch und Konkubinat wurden im Register 13 bzw. 15 Mal genannt. Die Eintragungen zur Unzucht führen die Deliktstatistik mit 50 Treffern an.<sup>79</sup> Für die Policy und Strafrecht in Kurmainz bestätigte Karl Härter in seiner Darmstädter Habilitationsschrift diese Befunde, wenn im Rahmen kurfürstlicher Policy sexuelle Devianz und Sexualzucht breiten Raum einnehmen. Härter umschrieb den allmählichen Rückzug der Institution Kirche als die zentrale Ehe und Sexualität normierende und kontrollierende Instanz.<sup>80</sup> So war und ist es am Ende unser berechtigtes Anliegen, den Aspekt der Sexualdelikte mit entsprechenden und variantenreichen Beschreibungen aus süddeutschen Policyordnungen stets in Einklang zu bringen.

## Korrespondenz:

Prof. Dr. Wolfgang WÜST  
Friedrich-Alexander-Universität  
Erlangen-Nürnberg  
Kochstraße 4  
91054 Erlangen  
wolfgang.wuest@fau.de  
ORCID-Nr. 0000-0001-7873-5996

## Abkürzungen:

Siehe das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:  
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

<sup>74</sup> ISEL, Gute Policy.

<sup>75</sup> Ebd. 75f.

<sup>76</sup> HÄRTER, Policygesetzgebung 100f; DERS., Policy und Strafrecht. Ich danke Herrn Prof. Dr. Karl Härter an dieser Stelle herzlich für die Kritik und Kommentierung meines auf der Brünner Tagung gehaltenen Vortrags.

<sup>77</sup> GÜNTHER, Sittlichkeitsdelikte; DIES., Behandlung.

<sup>78</sup> BREIT, Leichtfertigkeit.

<sup>79</sup> HÄRTER Repertorium 12, 16, 23, 31, 48f., 52, 55, 56, 60, 64, 76, 110f., 114, 121, 137, 144f., 152, 279, 301, 459, 1353 (Ehebruch und Konkubinat); 1003 (Sittlichkeit). Vgl. WÜST, Rezension von Härter, Repertorium.

<sup>80</sup> HÄRTER, Policy und Strafrecht. Vgl. WÜST, Rezension von Härter, Polizei und Strafrecht.

## Literatur:

- Gerhard AMMERER, Alfred Stefan WEIß (Hgg.), Strafe, Disziplin und Besserung. Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser von 1750 bis 1850 (Frankfurt am Main 2006).
- Hans-Jürgen BACHORSKI (Hg.), Ordnung und Lust. Bilder von Liebe, Ehe und Sexualität in Spätmittelalter und Früher Neuzeit (= Literatur. Imagination. Realität. Anglistische, germanistische, romanistische Studien 1, Trier 1991).
- Wolfgang BEHRINGER, Mörder, Diebe, Ehebrecher. Verbrechen und Strafen in Kurbayern vom 16. bis 18. Jahrhundert, in: Richard VAN DÜLMEN (Hg.), Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle (= Studien zur historischen Kulturforschung 3, Frankfurt am Main 1990) 85–132.
- Lars BEHRISCH, Protestantische Sittenzucht und katholisches Ehegericht. Die Stadt Görlitz und das Bautzner Domkapitel im 16. Jahrhundert, in: Vera ISAIASZ (Hg.), Stadt und Religion in der frühen Neuzeit. Soziale Ordnung und ihre Repräsentationen (= Eigene und fremde Welten 4, Frankfurt am Main–New York 2007) 33–66.
- Birgit C. BENDER-JUNKER, Utopia, Policey und Christliche Securitas. Ordnungsentwürfe der Frühen Neuzeit (Marburg 1992).
- Dagmar BIRKELBACH, Christiane EIFERT, Sabine LUEKEN, Zur Entwicklung des Hebammenwesens vom 14. bis zum 16. Jahrhundert am Beispiel der Regensburger Hebammenordnung, in: Frauengeschichte. Dokumentation des 3. Historikerinnentreffens in Bielefeld, April 1981 (München 1981) 83–98.
- Karl BORCHARDT, Die Ratsverfassung in Rothenburg, Dinkelsbühl, Weißenburg, Windsheim und Schweinfurt, in: Rainer A. MÜLLER (Hg.), Reichsstädte in Franken 1 (= Veröffentlichungen zur Bayerischen Geschichte und Kultur 15, 1, München 1987) 205–216.
- Stefan BREIT, „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der Frühen Neuzeit (= Ancien Régime. Aufklärung und Revolution 23, München 1991).
- Joachim BRÜSER, Die Untersuchungen wegen Ehebruch, Vergewaltigung, Inzest und anderem gegen den Amtmann Johann Sebald Rösch in Weilingen 1718 und 1719, in: Jahrbuch für fränkische Landesforschung 71 (2011) 131–148.
- Günther BUHLMANN, Der kurkölnische Hofrat 1597 bis 1692. Entstehungsgeschichte und Rechtsgrundlagen (= Rheinisches Archiv 138, Köln u.a. 1998).
- Marice COTTIER, Fatale Gewalt. Ehre, Subjekt und Kriminalität am Übergang zur Moderne. Das Beispielspiel Bern 1868–1941 (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 31, Konstanz–München 2017) 194–219.
- Jaroslav ČECHURA, Lásky, sex, každodennost, mravnostní delikty a jejich trestání ve vrchnostenských správních sídlech Třebon a Český Krumlov w letech 1661–1719–1750, in: Martin GAŽI (Hg.), Český Krumlov: od rezidenčního města k památce světového kulturního dědictví (České Budějovice 2010) 783–800.
- Matthias A. DEUSCHLE, Kirchliche Gerichtsbarkeit, Kirchengerechtigkeit und die sittliche Wirklichkeit vor und nach der Reformation im Südwesten Deutschlands, in: Dorothea WENDEBOURG, Alec RYRIE (Hgg.), Sister reformations II. Reformation and ethics in Germany and in England (Tübingen 2014) 129–180.
- Jesko Graf zu DOHNA, [Policeyordnung] (Schweinfurt 1614), in: WÜST, Gute Policey 55–86.
- Ulrich EISENHARDT, Hofgericht und Offizialat. Machtkonzentration durch Gerichtsrecht, in: Wolfgang WÜST (Hg.), Geistliche Staaten in Oberdeutschland im Rahmen der Reichsverfassung. Kultur, Verfassung, Wirtschaft, Gesellschaft. Ansätze einer Neubewertung (= Oberschwaben. Geschichte und Kultur 10, Tübingen 2002) 249–263.
- Rudolf ENDRES, Das „Straf-Arbeitshaus“ St. Georgen bei Bayreuth, in: Christoph SACHSE, Florian TENNSTEDT (Hgg.), Geschichte und Geschichten (= Jahrbuch der Sozialarbeit 4, Hamburg 1981) 89–105.
- Claudius Sebastian FRENZEL, Die Ordnung des Zorns. Der Zorn Gottes in den Policeygesetzen der Reichsstadt Ulm (Gotteslästerung, Zutrinken und Unzucht, 1492–1630), in: Alexander KÄSTNER, Gerd SCHWERHOFF (Hgg.), Göttlicher Zorn und menschliches Maß. Religiöse Abweichungen in frühneuzeitlichen Stadtgemeinschaften (= Konflikte und Kultur – Historische Perspektiven 28, Konstanz 2013) 45–71.
- Gerhard FRITZ, Geschichte der Sexualität: Von den Anfängen bis zur Gegenwart. Südwestdeutschland und seine Nachbargebiete (Ubstadt-Weiher 2016).
- Jonas GEISLER, Tit[ulus] V. Vom Ehebruch, Nothzucht, Hurerey, etc., Schweinfurt 1780, in: WÜST, Gute Policey 949–956.
- Bettina GÜNTHER, Sittlichkeitsdelikte in den Policeyordnungen der Reichsstädte Frankfurt am Main und Nürnberg (15.–17. Jahrhundert), in: Karl HÄRTER (Hg.), Policey und frühneuzeitliche Gesellschaft (Jus Commune, Sonderheft 129, Frankfurt am Main 2000) 121–148.

- DIES., Die Behandlung der Sittlichkeitsdelikte in den Policeordnungen und der Spruchpraxis der Reichsstädte Frankfurt am Main und Nürnberg im 15. bis 17. Jahrhundert (= Rechtshistorische Reihe 289, Frankfurt am Main 2004).
- Monika HAGENMAIER, Predigt und Policey. Der gesellschaftspolitische Diskurs zwischen Kirche und Obrigkeit in Ulm 1614–1639 (= Nomos-Universitätschriften, Geschichte 1, Baden-Baden 1989).
- Karl HÄRTER, Entwicklung und Funktion der Policeygesetzgebung des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation im 16. Jahrhundert, in: *Ius Commune* 20 (1993) 61–141.
- Karl HÄRTER, Policey und Strafjustiz in Kurmainz. Gesetzgebung, Normdurchsetzung und Sozialkontrolle im frühneuzeitlichen Territorialstaat (= Studien zur europäischen Rechtsgeschichte. Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte Frankfurt am Main 190/1–2, Frankfurt am Main 2005) 820–929.
- Karl HÄRTER (Hg.), Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 11 (= Schriften zur europäischen Rechtsgeschichte 293, Frankfurt am Main 2016)
- Reinhard HEYDENREUTER, Der landesherrliche Hofrat in München und die Hexenprozesse in den letzten Regierungsjahren des Herzogs und Kurfürsten Maximilian I. 1598–1651, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 55 (1992) 137–150.
- Hermann HOFFMANN, Würzburger Polizeisätze, Gebote und Ordnungen des Mittelalters 1125–1495 (Würzburg 1955).
- Stefan IHLI, Das Bischöfliche Offizialat Rottenburg. Ein Blick in die Geschichte kirchlicher Gerichtsbarkeit in Württemberg, in: Andreas WEIß (Hg.), *Flexibilitas iuris canonici*. Festschrift für Richard Puza zum 60. Geburtstag (Frankfurt am Main 2003) 103–134.
- Andrea ISELI, *Gute Policey. Öffentliche Ordnung in der frühen Neuzeit* (Stuttgart 2009).
- Franz-Ludwig KNEMEYER, Polizeibegriffe in Gesetzen des 15. bis 18. Jahrhunderts, in: *Archiv für öffentliches Recht*, NF 92 (1967) 154–181.
- Susanne KREMMER, Hans Eugen SPECKER (Hgg.), *Repertorium der Policeyordnungen der Frühen Neuzeit*, Bd. 8: Reichsstädte 3: Ulm (Schriften zur europäischen Rechtsgeschichte, Bd. 218, Frankfurt am Main 2007).
- Walter KÖHLER, *Zürcher Ehegericht und Genfer Konsistorium*, Bd. 2 (= Quellen und Abhandlungen zur schweizerischen Reformationsgeschichte 10, Leipzig 1942).
- Claude KUPFER, Abweichendes Ehe- und Sexualverhalten der Zürcher Bevölkerung gegen Ende des 18. Jahrhunderts. Eine Untersuchung der Zürcher Ehegerichtsprotokolle der Jahre 1780/81 (Lizenzatsarbeit, Zürich 1980).
- Wolfgang LEISER, Territorien süddeutscher Reichsstädte. Ein Strukturvergleich, in: *Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte* 38 (1985) 967–981.
- Dominik LEUGERING, Torsperren-Ordnung von 1739, in: WÜST, *Gute Policey* 245–250.
- Manuela LEUTGEB, „Attentati adultery duplicis et stupri violenti 1727“. Analyse eines Gerichtsprozesses. Sexuelle Gewalt in der Frühen Neuzeit, in: Uwe STREIT, Gernot KOCHER, Elisabeth SCHILLER (Hgg.), *Schande, Folter, Hinrichtung. Forschungen zu Rechtsprechung und Strafvollzug in Oberösterreich* (= Studien zur Kulturgeschichte von Oberösterreich 30, Weitra 2011) 93–103.
- Francisca LOETZ, Gotteslästerung und Gewalt. Ein historisches Problem, in: Kaspar von GREYERZ, Kim SIEBENHÜNER (Hgg.), *Religion und Gewalt. Konflikte, Rituale, Deutungen, 1500–1800* (= Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 215, Göttingen 2006) 305–319.
- DIES., Probleme mit der Sünde. Sexualdelikte im Europa der Frühen Neuzeit, in: Eric PILTZ, Gerd SCHWERHOFF (Hgg.), *Gottlosigkeit und Eigensinn. Religiöse Devianz im konfessionellen Zeitalter* (= *Zeitschrift für Historische Forschung*, Beiheft 51, Berlin 2015) 207–235.
- Kerstin MICHALIK, *Kindsmord. Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preußen* (= Reihe Geschichtswissenschaft 42, Pfaffenweiler 1997).
- Christine NABER, „Der Statt Rotenburg auff der Tauber Verneuerte Ordnung/ vnd Wiederholung etlicher auff das Land hiebevor publicirter Edicten. ANNO 1656“, in: WÜST, *Gute Policey* 97–103.
- Tobias RIEDL, Nürnberger Hebammenordnung vom 11. 4. 1755, in: WÜST, *Gute Policey* 655–668.
- Lyndal ROPER, „Going to Church and Street“. Weddings in Reformation Augsburg, in: *Past and Present* 106 (1985) 62–101.
- DIES., *The holy household. Women and morals in Reformation Augsburg* (Oxford studies in social history, Oxford 1989).
- DIES., Sexual utopianism in the German Reformation, in: *Journal of ecclesiastical history* 42 (1991) 394–418.
- DIES., Männlichkeit und männliche Ehre, in: Karin HAUSEN, Heide WUNDER (Hgg.), *Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte* (= *Geschichte und Geschlechter* 1, Frankfurt–New York 1992) 154–172.



- DIES., Kinder ausgraben, Kinder essen: Zur psychischen Dynamik von Hexenprozessen in Nördlingen, in: Nada BOŠKOVSKA LEIMGRUBER (Hg.), *Die Frühe Neuzeit in der Geschichtswissenschaft: Forschungstendenzen und Forschungserträge* (Paderborn 1997) 201–228.
- DIES., Hexenzauber und Hexenfantasien im Deutschland der frühen Neuzeit, in: Ronnie PO-CHIA HSIA, Robert W. SCRIBNER (Hgg.), *Problems in the historical anthropology of early modern Europe* (= *Wolfenbütteler Forschungen* 78, Wiesbaden 1997) 139–174.
- DIES., *Das fromme Haus: Frauen und Moral in der Reformation*. Studienausgabe (Frankfurt am Main 1999).
- DIES., „Evil imaginings and fantasies“: Child-witches and the end of the witch craze, in: *Past and present* 167 (2000) 107–139.
- DIES., Gender and the Reformation, in: *Archiv für Reformationsgeschichte* 92 (2001) 290–302.
- DIES., Witches' children, in: Thomas Max SAFLEY (Hg.), *Ad historiam humanam. Aufsätze für Hans-Christoph Rublack* (Epfendorf 2005) 129–148.
- DIES., Witchcraft, nostalgia, and the rural idyll in eighteenth-century Germany, in: DIES., Ruth HARRIS, (Hgg.), *The art of survival: Gender and history in Europe, 1450 – 2000. Essays in honour of Olwen Hufton* (= *Past and Present, Supplement, N.S. 1*, Oxford u.a. 2006) 139–158.
- DIES., Venus in Wittenberg: Cranach, Luther, and sensuality, in: Marjorie Elizabeth PLUMMER, Robin B. BARNES (Hgg.), *Ideas and cultural margins in early modern Germany. Essays in honor of H. C. Erik Midelfort* (Farnham u.a. 2009) 81–98.
- DIES., *Der feiste Doktor. Luther, sein Körper und seine Biographien* (= *Historische Geisteswissenschaften* 3, Göttingen 2012).
- Andreas ROTH, *Crimen contra naturam*, in: Lorraine DASTON (Hg.), *Natural law and laws of nature in early modern Europe. Jurisprudence, theology, moral and natural philosophy* (Farnham 2010) 89–103.
- Paul SAUER, *Musen, Machtspiel und Mätressen*. Eberhard Ludwig. Württembergischer Herzog und Gründer Ludwigsburgs (Tübingen 2008).
- Bernhard SCHIMMELPFENNIG, *Zucht und Ordnung oder Sex and crime bei Augsburgs Geistlichen*, in: André MEYER (Hg.), *Kirchlicher und religiöser Alltag im Spätmittelalter. Akten der internationalen Tagung in Weingarten 4.–7. Oktober 2007* (= *Schriften zur südwestdeutschen Landeskunde* 69, Ostfildern 2010) 157–163.
- Jürgen SCHLUMBOHM, *Gesetze, die nicht durchgesetzt werden. Ein Strukturmerkmal des frühneuzeitlichen Staates?*, in: *Geschichte und Gesellschaft* 23 (1997) 647–663.
- Sigrid SCHMITT, „Wilde, unzucht- und ungaistlich swestern“. Straßburger Frauenkonvente im Spätmittelalter, in: Sigrid SCHMITT (Hg.), *Frauen und Kirche* (= *Mainzer Vorträge* 6, Wiesbaden 2002) 71–94.
- Winfried SCHULZE, *Klettgau 1603. Von der Bauernrevolte zur Landes- und Policeyordnung*, in: Heinrich R. SCHMIDT, André HOLENSTEIN, Andreas WÜGLER (Hg.), *Gemeinde, Reformation und Widerstand. Festschrift für Peter Blickle zum 60. Geburtstag* (Tübingen 1998) 429–431.
- Peter SCHUSTER, *Das Frauenhaus. Städtische Bordelle in Deutschland (1350–1600)* (Paderborn 1992).
- Edward SHORTER, *Illegitimacy, Sexual Revolution and Social Change in Modern Europe*, in: *The Journal of Interdisciplinary History* 2 (1971) 237–272.
- Beate SPIEGEL, *Skandal in Straubing anno 1718. Gerüchte, Verdächtigungen und Beschuldigungen um die Schwängerung eines Fräuleins*, in: Burkhard LAUTERBACH, Christoph KÖCK (Hgg.), *Volkskundliche Fallstudien. Profile empirischer Kulturforschung heute* (= *Münchner Beiträge zur Volkskunde* 22, Münster 1998) 9–23.
- Michael STOLLEIS, *Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland*, Bd. 1: *Reichspublizistik und Policywissenschaft 1600–1800* (München 1988).
- Kathy STUART, *Unehrlchkeitskonflikte in Augsburg in der frühen Neuzeit*, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben* 83 (1990) 113–127.
- DIES., *The executioner's honor in early modern German medical practice*, in: Max REINHART (Hg.), *Infinite boundaries: Order, disorder, and reorder in early modern German culture* (Kirksville 1998) 349–380.
- DIES., *Des Scharfrichters heilende Hand. Medizin und Ehre in der Frühen Neuzeit*, in: Sibylle BACKMANN u.a. (Hgg.), *Ehrkonzepte in der Frühen Neuzeit. Identitäten und Abgrenzungen* (= *Colloquia Augustana* 8, Berlin 1998) 316–347.
- DIES., *Defiled trades and social outcasts. Honour and ritual pollution in early modern Germany* (*Cambridge studies in early modern history*, Cambridge 1999).
- DIES., *Unehrlche Berufe: Status und Stigmata in der Frühen Neuzeit am Beispiel Augsburgs* (= *Veröffentlichungen der Schwäbischen Forschungsgemeinschaft bei der Kommission für Bayerische Landesgeschichte* 1/36, Augsburg 2008).

- DIES., Suicide by proxy. The unintended consequences of public executions in eighteenth-century Germany, in: *Central European history* 41 (2008) 413–445.
- DIES., Melancholy murderers: Suicide by proxy and the insanity defense, in: Robin B. BARNES, Marjorie Elizabeth PLUMMER (Hgg.), *Ideas and Cultural Margins in Early Modern Germany, Essays in Honour of H. C. Erik Midelfort* (Aldershot 2009) 63–77.
- Claudia THOBEN, „Notorische Straßendirnen“ im Visier der Polizei. Bruchstücke weiblicher Lebensläufe im Nürnberg des ausgehenden 19. Jahrhunderts, in: *Jahrbuch für fränkische Landesforschung* 66 (2006) 377–390.
- DIES., Prostitution in Nürnberg. Wahrnehmung und Maßregelung zwischen 1871 und 1945 (= *Nürnberger Werkstücke zur Stadt- und Landesgeschichte* 65, Nürnberg 2007).
- B. Ann TLUSTY, Das ehrbare Verbrechen. Die Kontrolle über das Trinken in Augsburg in der frühen Neuzeit, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben* 85 (1992) 133–155.
- DIES., Bacchus and civic order. The culture of drink in early modern Germany (*Studies in early modern German history*, Charlottesville u.a. 2001).
- DIES., Violence and urban identity in early modern Augsburg. Communication strategies between authorities and citizens in the adjudication of fights, in: James VAN HORN MELTON (Hg.), *Cultures of communication from reformation to enlightenment. Constructing publics in the early modern German lands* (St. Andrews study in Reformation history, Aldershot u. a. 2002) 10–23.
- DIES., The public house and military culture in Germany, 1500–1648, in: DIES., Beat KÜMIN (Hgg.), *The world of the tavern. Public houses in early modern Europe* (Aldershot u.a. 2002) 136–156.
- DIES., Baccus und die bürgerliche Ordnung. Die Kultur des Trinkens im frühneuzeitlichen Augsburg (= *Veröffentlichungen der schwäbischen Forschungsgemeinschaft* 1/34, Augsburg 2005).
- DIES., The martial ethic in early modern Germany. Civic duty and the right of arms (Early modern history, Basingstoke u.a. 2011).
- DIES., Full cups, full coffers: tax strategies and consumer culture in the early modern German cities, in: *German history* 32 (2014) 1–28.
- DIES., Invincible blades and invulnerable bodies. Weapons magic in early-modern Germany, in: *European review of history* 22 (2015) 658–679.
- Przemyslaw TYSZKA, Sexual violence in the early medieval west, in: *Acta Poloniae historica* 104 (2011) 5–30.
- Dietmar WILLOWEIT, Gesetzgebung und Recht im Übergang vom Spätmittelalter zum frühneuzeitlichen Obrigkeitsstaat, in: Okko BEHREND, Christoph LINK (Hgg.), *Zum römischen und neuzeitlichen Gesetzesbegriff. 1. Symposion der Kommission „Die Funktion des Gesetzes in Geschichte und Gegenwart“ vom 26. und 27. April 1985* (Göttingen 1987) 123–146.
- Herbert WOLTERING, Die Reichsstadt Rothenburg ob der Tauber und ihre Herrschaft über die Landwehr, 2 Teile (= *Jahrbuch des Vereins Alt-Rothenburg* 1971/72, Rothenburg 1971).
- Sabine WÜST, Wolfgang WÜST, Des Heiligen Rom[ischen] Reichs Freyen Stadt Weissenburg am Nordgau, Statuten und Ordnung 1739, in: WÜST, *Gute Policey* 139–164.
- Sabine WÜST, Wolfgang WÜST, „Edict Eines Hoch=Edlen Magistrats dieser der Kays[erlichen] Freyen Reichs=Stadt Rothenburg ob der Tauber, Wider den unbesonnenen Auflauf junger Leute bey fremden Vorfällen; wie ingleichen wider das immer mehrers einreissende schandliche Laster der Hurerey. Gedruckt und publicirt im Monath December 1762 [2.12.1762]“, in: WÜST, *Gute Policey* 915–918.
- Wolfgang WÜST, [Rezension von] Karl Härter: *Policey und Strafjustiz in Kurmainz*, in: *Sehepunkte* 6 (2006) Nr. 4 [<http://www.sehepunkte.de/2006/04/9310.html>] (15. 4. 2006/13. 2. 2019).
- DERS., Ein schwäbisches Reichskloster in der Schuldenfalle. St. Ulrich und Afra zwischen Westfälischem Frieden und Säkularisation, in: *Jahrbuch des Vereins für Augsburger Bistumsgeschichte* 45 (2011) 250–273.
- DERS. (Hg.), Die „gute“ Policey im Reichskreis. Zur frühmodernen Normensetzung in den Kernregionen des Alten Reiches. Ein Quellenwerk. Bd. VII: *Policeyordnungen in den Reichsstädten Nürnberg, Rothenburg o.d.T., Schweinfurt, Weißenburg und (Bad) Windsheim* (Stegaurach 2015).
- DERS., Erneuerte Land=Policey=Ordnung Deß Heil[igen] Rom[ischen] Reichs Statt Rotenburg ob der Tauber, Anno MDCCXXIII [5.11.1723], in: DERS., *Gute Policey* 129–137.
- DERS., [Mandat gegen uneheliche Schwangerschaften] „Eines Hoch-Edlen und Hochweisen Raths der Stadt Nuernberg Mandat, Die Uneheliche Schwangerschaften, und Das heimliche Kinder=Gebuehren boeser Dirnen betreffend“ vom 9. 10. 1723, in: DERS., *Gute Policey* 937–940.

- DERS., Erfassung. Digitalisierung. Edition. Zum Quellenkorpus ›guter Policy‹, in: *Magazin für digitale Editionswissenschaften* 2 (2016) 13–22.
- DERS., [Rezension von] Karl Härter, Repertorium der Policyordnungen der Frühen Neuzeit, Bd. 11, in: *Zeitschrift der Geschichte des Oberrheins* 164 (2016) 636–638.
- DERS., Wider „ehebruch, hurerey, unzucht, kuppeley und unterschleipf“. Policy-Statuten in Kempten im Jahre 1770, in: *Allgäuer Geschichtsfreund. Blätter für Heimatforschung und Heimatpflege*, NF 116 (2016) 69–106.
- DERS., Wider Gotteslästerung, Unkeuschheit, Ehebruch, Neid, Hass und Aufruhr – Policy und Zucht in Nördlingen im Jahre 1542/43, in: *Zeitschrift des Historischen Vereins für Schwaben* 109 (2017) 167–187.
- DERS., Schweinfurt und das Heilige Römische Reich deutscher Nation. Zum Typus einer Reichsstadt, in: *Schweinfurter Mainleite* 1 (2017) 6–24.
- DERS., Arbeitsstrafen. Die Rolle der Zucht- und Arbeitshäuser in Süddeutschland, in: DERS. (Hg.), *Historische Kriminalitätsforschung in landesgeschichtlicher Perspektive. Fallstudien aus Bayern und seinen Nachbarregionen 1500–1800* (= Franconia 9. Beihefte zum Jahrbuch für fränkische Landesforschung, Erlangen 2017) 47–66.
- Karolina ZOBEL, *Polizei. Geschichte und Bedeutungswandel des Wortes und seiner Zusammensetzung*, (Diss. phil., Univ. München 1952).
- Johann Heinrich ZEDLER, *Großes vollständiges Universal-Lexicon aller Wissenschaften und Künste*, Bd. 29 (Leipzig 1741).